

Reglement über die Liegenschaftssteuer (LStR)

der

EINWOHNERGEMEINDE HÄUTLIGEN

der Einwohnergemeinde Häutligen

Die Einwohnergemeinde Häutligen gestützt auf Art. 151, 247, 248, 257 - 262, 266 - 270 des Steuergesetzes (StG) vom 21. Mai 2000 und Art. 4 des Organisationsreglementes (OgR) der Einwohnergemeinde Häutligen vom 4. Dezember 2000

beschliesst:

Gegenstand

Art. 1 Die Einwohnergemeinde Häutligen erhebt in Anwendung von Art. 258ff. des Steuergesetzes (StG) auf den amtlichen Werten eine Liegenschaftssteuer.

Steuerpflicht

- **Art. 2** ¹ Steuerpflichtig sind die natürlichen und juristischen Personen, die am Ende des Kalenderjahres im Register der amtlichen Werte der Einwohnergemeinde Häutligen als Eigentümerinnen oder Eigentümer im Grundbuch eingetragen sind (Art. 259 Abs. 1 StG).
- ² Besteht eine Nutzniessung gemäss Art. 746 Abs. 1 ZGB, so ist die Nutzniesserin oder der Nutzniesser steuerpflichtig (Art. 259 Abs. 2 StG).
- ³ Bei den nicht im Grundbuch eingetragenen Rechten und Bauten (Art. 52 Abs. 1 Bst. d bis f StG) ist die wirtschaftlich berechtigte Person steuerpflichtig (Art. 259 Abs. 3 StG).

Ausnahmen von der Steuerpflicht

- **Art. 3** ¹ Keine Liegenschaftssteuer wird erhoben (Art. 259 Abs. 4 StG), a) wenn Bundesrecht die Besteuerung ausschliesst,
- b) auf Amts- und Verwaltungsgebäuden.

Steuerberechnung

- **Art. 4** ¹ Steuerperiode ist das Kalenderjahr (Art. 260 Abs. 1 StG).
- ² Die Liegenschaftssteuer wird auf dem amtlichen Wert am Ende des Steuerjahres ohne Abzug der Schulden berechnet (Art. 260 Abs. 2 StG).

Steuersatz

- **Art. 5** ¹ Der Satz der Liegenschaftssteuer wird zusammen mit dem Beschluss über den Voranschlag der Laufenden Rechnung durch die Gemeindeversammlung jährlich festgesetzt (Art. 261 Abs. 1 StG).
- ² Der Steuersatz beträgt höchstens 1,5 Promille des amtlichen Wertes (Art. 261 Abs. 2 StG).

Verfahren

Art. 6 ¹ Die Liegenschaftssteuer wird vom Gemeinderat veranlagt (Art.

² Die übrigen Bestimmungen des Steuergesetzes über Ausnahmen von der Steuerpflicht sind nicht anwendbar (Art. 259 Abs. 5 StG).

³ Für die nach Art. 83 Abs. 1 Bst. c, d und g StG von der Steuerpflicht befreiten juristischen Personen erhöht sich die Liegenschaftssteuer auf das Doppelte, soweit sie nicht nach Art. 3 von der Liegenschaftssteuer befreit sind (Art. 261 Abs. 3 StG).

262 Abs. 1 StG). Die Eröffnung der Veranlagungsverfügung wird der Kantonalen Steuerverwaltung übertragen.

Steuerbezug

Art. 7 Der Bezug der Liegenschaftssteuer erfolgt über die Inkassostelle der Kantonalen Steuerverwaltung.

Widerhandlungen / Bussen

Art. 8 Die vollendete oder versuchte Hinterziehung der Liegenschaftssteuer wird mit einer Busse bis zum Betrag von 5000 Franken bestraft (Art. 267 StG). Die Busse wird durch den Gemeinderat ausgesprochen.

Sicherung

Art. 9 ¹ Für die Liegenschaftssteuer besteht zu Gunsten der Gemeinde ein gesetzliches Grundpfandrecht im Sinne von Art. 241 StG (Art. 270 Abs. 1 Bst. c StG).

Inkrafttreten

Art. 10 ¹ Dieses Reglement tritt per 31. Dezember 2001 in Kraft.

So beraten und beschlossen durch die Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2001

Namens der Einwohnergemeinde Der Präsident Die Sekretärin

J. Gerber V. Brunner

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat diese Reglementsänderung vom 7. November bis 7. Dezember 2001 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage- und Einsprachefrist im Amtsanzeiger Nr. 44 vom 2. November 2001 bekannt.

Einsprachen: keine

Häutligen, 7. Januar 2002 Die Gemeindeschreiberin

² Gegen die Veranlagungsverfügung kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden. Rechtskräftig festgesetzte amtliche Werte können in diesem Verfahren nicht angefochten werden (Art. 262 Abs. 2 StG).

³ Gegen den Einspracheentscheid steht der Rekurs an die Steuerrekurskommission nach Massgabe der Art. 195ff. StG offen (Art. 262 Abs. 3 StG).

² Das Grundpfandrecht der Gemeinde geht einzig dem Grundpfandrecht des Kantons nach (Art. 270 Abs. 2 StG).

² Es hebt weitere widersprechende Vorschriften auf.